Beiblatt
zum Schreiben der Stadt Bayreuth
betreffend der Verwarnung innerhalb der Probezeit

Aufgrund einer rechtskräftigen Straftat oder Ordnungswidrigkeit **während der Probezeit,** die in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, haben Sie bereits an einem Nachschulungskurs bzw. Aufbauseminar für Fahranfänger teilgenommen. Trotzdem sind Sie innerhalb der Probezeit erneut auffällig geworden. Ihnen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen **(§ 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG - Straßenverkehrsgesetz)** nahegelegt, innerhalb von 2 Monaten an einer

verkehrspsychologischen Beratung

teilzunehmen.

In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Fahrerlaubnisinhaber veranlaßt werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt und kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält.

Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Das Ergebnis der Beratung ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Betroffene erhält jedoch eine **Bescheinigung über die Teilnahme**, die **innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen** ist. Die Beratung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die hierfür amtlich anerkannt ist.

Derzeit sind folgende nahegelegenen Stellen berechtigt, verkehrspsychologische Beratungen durchzuführen:

BAD Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik GmbH
Begutachtungsstelle für Fahreignung
Kulmbacher Str. 11
95445 Bayreuth
Tel.: 0921 / 7 59 86 20

Verkehrspsychologische Praxis
Erdmann/Hoffmann

Maximilianstr. 30
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 / 5 07 46 04

Sie können die verkehrspsychologische Beratung jedoch auch bei jeder anderen hierzu akkreditierten Stellen im gesamten Bundesgebiet durchführen.

Nach Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung werden von Ihrem Punktekonto

2 Punkte

abgezogen.

Sollten Sie nach Ablauf von 2 Monaten nach der schriftlichen Verwarnung erneut eine schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begehen, so muss Ihnen die Fahrerlaubnis ohne zusätzliche Eignungsprüfungen durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen werden. Eine neue Fahrerlaubnis wird Ihnen frühestens 3 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins.

Ihre Fahrerlaubnisbehörde